

VERFASSUNGSRECHT

TEIL 2: GRUNDRECHTE

Termin: 13.06.2023

Ass. jur. Antonius Leonhardt

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für
Öffentliches Recht der RPTU (Professor Dr. jur. Willy
Spannowsky)

I. ART. 14 GG

ART. 14 GG

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

ART. 14 GG ALS INSTITUTSGARANTIE

- ▶ „Eigentum“ ist in starkem Maße normgeprägt
- ▶ Eigentumsfreiheit ist rechtlich konstruierte Freiheit
- ▶ Es gibt kein Eigentum ohne Rechtsordnung
- ▶ Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG enthält daher die Verpflichtung an den Gesetzgeber, Normen zu schaffen und bereitzuhalten, nach denen Eigentum im Sinne der Verfassung gebildet, erworben, benutzt und veräußert werden kann
- ▶ Man spricht daher von der Institutsgarantie des Eigentums

ART. 14 GG ALS RECHTSSTELLUNGSGARANTIE

- ▶ Der Eigentümer darf seinen Eigentumsgegenstand erwerben, behalten, veräußern, nutzen oder nicht nutzen
- ▶ Öffentliche Gewalt ist verpflichtet, nur unter besonderen Voraussetzungen in Eigentumspositionen einzugreifen
- ▶ Art. 14 schützt das „Erworbene“, während die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) den „Erwerb“ schützt

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: DAS EIGENTUM

- ▶ Das Eigentum iSv Art. 14 GG umfasst alle konkreten, vermögenswerten Rechtspositionen, die dem Einzelnen als Ausschließlichkeitsrechte zur privaten Nutzung und zur eigenen Verfügung zugeordnet sind.
- ▶ Vom Schutz des Art. 14 GG wird immer nur die jeweilige Rechtsposition, nicht jedoch das Vermögen als Ganzes erfasst.
- ▶ Neben dem Bestand wird auch die Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeit geschützt.

SCHUTZBEREICH

SACHLICHER SCHUTZBEREICH: GESCHÜTZTE RECHTSPOSITIONEN

- ▶ das Eigentum im Sinne des BGB,
- ▶ Hypotheken, Grundschulden, Aktien
- ▶ Vorkaufsrechte, Urheberrechte, Patentrechte, Warenzeichen
- ▶ Besitzrecht des Mieters (str.; vom BVerfG bejaht)
- ▶ Forderungsrechte
- ▶ Vermögenswerte des öffentlichen Rechts sind nur dann Eigentum, wenn sie auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Bürgers beruhen
- ▶ Schutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs
 - ▶ Definition eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb: Jedes wirtschaftliche Unternehmen
 - ▶ Unterschiedliche Auffassungen:
 - ▶ Nach der Rechtsprechung des BGH und der BVerwG ist der Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG eröffnet
 - ▶ Das BVerfG hat die Anwendbarkeit offen gelassen

SCHUTZBEREICH

PERSÖNLICHER SCHUTZBEREICH

- ▶ Grundrechtsträger ist jedermann
 - ▶ jede natürliche Person bzw.
 - ▶ jede juristische Person des Privatrechts oder eine andere Personenvereinigung
- ▶ **nicht** auf das Grundrecht berufen können sich:
 - ▶ ausländische juristische Personen und Personenvereinigungen
 - ▶ juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - ▶ das gilt auch dann, wenn sie nach privatrechtlichen Vorschriften Eigentum erworben haben
 - ▶ Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG schützt nicht allgemein das Privateigentum, sondern das „Eigentum Privater“

EINGRIFFE

1. Vorliegen eines Eingriffs

- ▶ Imperative Regelungen (zielgerichteter Eingriff)
- ▶ Faktische Auswirkungen: die im hoheitlichen Handeln angelegten typischen Gefahren für das Eigentum müssen sich verwirklicht haben

2. Qualifizierung des Eingriffs

- ▶ Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG
- ▶ Enteignung, Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG

EINGRIFFE

2. QUALIFIZIERUNG DES EINGRIFFS

Inhalts- und Schrankenbestimmung, Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG

- ▶ Inhalts- und Schrankenbestimmungen legen generell und abstrakt die Rechte und Pflichten des Eigentümers fest.
- ▶ Inhaltsbestimmungen bestimmen die Befugnisse des Eigentümers bezüglich seines Eigentums.
- ▶ Schrankenbestimmungen legen dem Eigentümer Handlungs-, Duldungs- und Unterlassungspflichten auf.

EINGRIFFE

2. QUALIFIZIERUNG DES EINGRIFFS

Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG

- ▶ Eine Enteignung iSv Art. 14 Abs. 3 GG ist auf die vollständige oder teilweise Entziehung konkreter subjektiver Eigentumspositionen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben gerichtet.
- ▶ Für das Vorliegen einer Enteignung ist es zwingend, dass dem Eigentümer die konkrete Rechtsposition entzogen wird, um dann in einem zweiten Schritt öffentliche Aufgaben zu erfüllen.
- ▶ Die Enteignung kann hierbei direkt durch Gesetz (Legalenteignung) oder aufgrund eines Gesetzes durch einen behördlichen Vollzugsakt (Administrativenteignung) erfolgen.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG INHALTS- UND SCHRANKENBESTIMMUNG, ART. 14 ABS. 1 S. 2 GG

Bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen werden an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung lediglich in Bezug auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit besondere Anforderungen gestellt.

So ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die in Art. 14 Abs. 2 GG verankerte Sozialbindung des Eigentums zu beachten. Insofern muss ein Ausgleich zwischen den individuellen Freiheiten des Einzelnen und den sozialen Belangen gefunden werden.

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

ENTEIGNUNG NACH ART. 14 ABS. 3 GG

Die Anforderungen an die Rechtfertigung einer Enteignung sind grundsätzlich in Art. 14 Abs. 3 GG geregelt.

Demnach ist die Enteignung gerechtfertigt, wenn:

- ▶ sie durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgt,
- ▶ das Gesetz Art und Ausmaß der Entschädigung regelt,
- ▶ die Enteignung muss zum Wohle der Allgemeinheit erfolgen und
- ▶ die Enteignung muss insgesamt verhältnismäßig sein.

ART. 14 GG - BEISPIELSFALL

Im Bundesland L wird nach ordnungsgemäßen Verfahren vom Landtag als Parlament ein Landespressegesetz erlassen, das den Landeskultusminister ermächtigt, durch Ausführungsverordnung zu bestimmen, dass von jedem im Land L erscheinenden Druckwerk ein Belegstück kostenlos an die von ihm zu bestimmende zuständige Bibliothek abgeliefert wird. Der Kultusminister erlässt daraufhin eine entsprechende Ausführungsverordnung. V ist Verleger bibliophiler Bücher in geringen Auflagen sowie Originalgraphiken. Die Auflage der herausgegebenen Bücher übersteigt selten 150 Exemplare; der Buchpreis beträgt in der Regel mehrere hundert Euro. V sieht sich durch die entschädigungslose Abgabepflicht in seiner Eigentumsfreiheit aus Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG verletzt. Zu Recht?

ART. 14 GG - FRAGEN

Handelt es sich bei den folgenden öffentlich-rechtlichen Rechtspositionen um Eigentum iSv Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG?

- ▶ Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Ansprüche auf Arbeitslosengeld
- ▶ Sozialhilfe („Bürgergeld“)
- ▶ Rentenanwartschaften
- ▶ Anspruch auf Kindergeld
- ▶ Beamtenrechtliche Besoldungsansprüche

II. ART. 3 GG

ART. 3 GG

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

ART. 3 GG

- ▶ Art. 3 Abs. 1 GG statuiert den allgemeinen Gleichheitssatz
- ▶ Spezielle Gleichheitsgebote beinhalten die Art. 3 Abs. 2 und 3 GG; Art. 6 Abs. 5, Art. 21 GG sowie Art. 33 Abs. 1-3 GG.
- ▶ Gleichheit iSv Art. 3 Abs. 1 GG meint Rechtsanwendungs- und Rechtssetzungsgleichheit.
- ▶ Gleichzeitig ist zu beachten, dass durch Art. 3 Abs. 1 GG keine Gleichheit im Unrecht vermittelt wird.
- ▶ Prüfungsschema für Art. 3 Abs. 1 GG:
 - ▶ Feststellung der Ungleichbehandlung
 - ▶ Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

ART. 3 GG

FESTSTELLUNG DER UNGLEICHBEHANDLUNG

Feststellung der Ungleichbehandlung

- ▶ Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn ein Sachverhalt von wesentlicher Gleichheit nicht die gleiche Rechtsfolge bekommt wie der vergleichbare Sachverhalt.
- ▶ Eine Ungleichheit ist gegeben, wenn etwas wesentlich Gleiches ungleich oder etwas wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird.
- ▶ Die Feststellung der Ungleichbehandlung setzt voraus, dass ein gemeinsamer Oberbegriff gefunden wird. Dieser ist grundsätzlich eng auszuwählen.
- ▶ Des Weiteren muss die Ungleichbehandlung rechtlich relevant sein, d.h. der gleiche Hoheitsträger muss gehandelt haben.

ART. 3 GG

VERFASSUNGSRECHTLICHE RECHTFERTIGUNG

- ▶ Sofern eine Ungleichbehandlung festgestellt wurde, folgt hieraus **nicht unbedingt** die Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG. Diese ist erst gegeben, wenn sich die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen lässt.
- ▶ Hinsichtlich der Rechtfertigung wurden und werden vom BVerfG verschiedene Ansichten vertreten:
 - ▶ **Willkürformel:** jeder sachliche Grund genügt für die Rechtfertigung
 - ▶ **Neue Formel:** Verhältnismäßigkeitsprüfung
 - ▶ **Stufenlos-Formel:** Die Rechtfertigungsprüfung kann stufenlos von einer gelockerten Willkürprüfung bis hin zu einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung reichen.

ART. 3 GG – FALL 1

Der Hundehalter H fühlt sich wegen der Verpflichtung zur Zahlung der Hundesteuer gegenüber dem Bauern B, der zahlreiche Kühe hält, aber keine Kuhsteuer zahlen muss, diskriminiert. Zu Recht?

ART. 3 GG – FALL 2

Die Ehegatten S lassen ihr Kind J einen städtischen Kindergarten besuchen, für dessen Benutzung die Stadt K. nach dem Einkommen der Eltern gestaffelte Gebühren erhebt. Dabei beträgt die niedrigste Gebühr 50 Euro pro Monat bei einem monatlichen Elterneinkommen von 2000 Euro und erhöht sich dann für je 500 Euro Bruttoeinkommen um 4,50 Euro pro Monat bis zu einer Gebührenhöchstgrenze von 100 Euro pro Monat. Die Eheleute S, die den Höchstbetrag zu entrichten haben, sind der Ansicht, dies verstoße gegen den Gleichheitssatz, da sie höhere Gebühren zahlen müssten als einkommensschwache Eltern, obwohl insgesamt vergleichbare Kosten anfielen.

Liegt ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vor? (Von der Verfassungsmäßigkeit der Gebührenerhebung im Übrigen ist auszugehen)

III. DIE VERFASSUNGSBESCHWERDE

I. RECHTSGRUNDLAGE

Rechtsgrundlage für das Verfassungsbeschwerdeverfahren sind Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG sowie § 13 Nr. 8a und die §§ 90 ff. BVerfGG

II. ZULÄSSIGKEIT

- ▶ Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen, d.h. sowohl die allgemeinen als auch die besonderen der §§ 90 ff. BVerfGG erfüllt sind:

1. Rechtswegseröffnung/Zuständigkeit des BVerfG
2. Antragsberechtigung bzw. Beteiligtenfähigkeit
3. Prozessfähigkeit und Postulationsfähigkeit
4. Ordnungsgemäßer Antrag
5. Beschwerdegegenstand
6. Beschwerdebefugnis
7. Subsidiarität
8. Rechtsschutzbedürfnis
9. Frist und ordnungsgemäße Begründung
10. Keine entgegenstehende Rechtskraft

1. RECHTSWEGSERÖFFNUNG

- ▶ Die Eröffnung des Rechtswegs zum BVerfGG und damit dessen Zuständigkeit zur Entscheidung über Verfassungsbeschwerden ergibt sich aus Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b GG sowie § 13 Nr. 8a, § 90 Abs. 1 und § 91 BVerfGG
- ▶ Ob der Rechtsschutzsuchende Verfassungsbeschwerde erheben will, ist im Wege der Auslegung zu ermitteln.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

- ▶ Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG ist „jedermann“ berechtigt, eine Verfassungsbeschwerde zu erheben.
- ▶ Aufgrund der Ausrichtung der Verfassungsbeschwerde ist mit „jedermann“ jede Person gemeint, die fähig ist, Träger von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten zu sein (Grundrechtsfähigkeit/ –berechtigung)

3. PROZESSFÄHIGKEIT UND POSTULATIONSFÄHIGKEIT

- ▶ **Prozessfähigkeit:** Fähigkeit Verfahrenshandlungen wirksam selbst wirksam vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen
- ▶ Voraussetzung: Grundrechtsmündigkeit, welche gegeben ist, wenn der Grundrechtsträger die nötige Reife und Einsichtsfähigkeit aufweist, um in dem durch das Grundrecht geschützten Lebensbereich eigenverantwortlich zu agieren
 - ▶ Juristische Personen handeln durch ihre zuständigen Organe
 - ▶ (P) Minderjährige
- ▶ **Postulationsfähigkeit:** Fähigkeit Verfahrenshandlungen die rechtserhebliche Form zu geben (einige Verfahrenshandlungen könne rechtswirksam nur von bestimmten Prozessvertretern vorgenommen werden)

4. ORDNUNGSGEMÄßER ANTRAG

- ▶ Die Verfassungsbeschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie mittels eines Antrags eingeleitet wurde, der den Voraussetzungen des § 23 BVerfGG entspricht
- ▶ Konkretisierung durch § 92 BVerfGG:
 - ▶ Bezeichnung des Rechts, das verletzt sein soll (sinngemäß),
 - ▶ Bezeichnung der Handlung/ Unterlassens des Organs/ der Behörde
 - ▶ In der Begründung der Verfassungsbeschwerde muss substantiiert dargelegt werden, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die Maßnahme kollidiert
- ▶ BVerfG ist nicht an die Überprüfung der in der Beschwerde genannten Grundrechte gebunden, kann also andere als die gerügten Normen prüfen
- ▶ BVerfG ist allerdings auf die gerügte Maßnahme beschränkt

5. BESCHWERDEGEGENSTAND

- ▶ Verfassungsbeschwerde kann nur gegen Akte der öffentlichen Gewalt erhoben werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG)
- ▶ Alle **Maßnahmen, Handlungen, Unterlassungen der Staatsgewalt** von Bund und Ländern, also der **Exekutive, Judikative und Legislative**
 - ▶ Auf die Rechtsform des Aktes kommt es nicht an, daher sind taugliche Beschwerdeakte: Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen, Verwaltungsakte oder Gerichtsurteile, aber auch Maßnahmen, welche nicht auf das Setzen von Rechtsfolgen gerichtet sind (Realakte)
 - ▶ Gegenstand der Verfassungsbeschwerde können **grundsätzlich nur Akte der deutschen öffentlichen Gewalt** sein, daher scheiden Akte ausländischer Stellen oder supranationaler Organisationen wie UNO, NATO, EU, etc. als Beschwerdegegenstände regelmäßig aus

6. BESCHWERDEBEFUGNIS

- ▶ Um Beschwerdebefugt zu sein, muss der Beschwerdeführer behaupten, durch den Beschwerdegegenstand in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG)
- ▶ Erforderlich ist, dass sich die Verletzung in einem dieser Rechte als möglich erweist und der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.
 - ▶ Möglichkeit: Der Beschwerdeführer ist möglicherweise in seinen Grundrechten betroffen, wenn eine solche Verletzung nicht von vornherein und nach jeder Betrachtungsweise ausscheidet (sog. Möglichkeitstheorie).
 - ▶ Betroffenheit des Beschwerdeführers: Liegt bei VBs gegen gerichtliche Entscheidungen regelmäßig vor, kann aber im Einzelfall notwendig sein die Trias zu prüfen

BETROFFENHEIT DES BESCHWERDEFÜHRERS

- 1. Betroffenheit in eigenen Rechten:** Erfordernis der Selbstbetroffenheit soll Popularklagen ausschließen. Der Beschwerdeführer muss eigene Rechte geltend machen. Die Geltendmachung fremder Rechte im eigenen Namen ist grundsätzlich unzulässig (Bspw. kann eine Organisation ihre eigenen Rechte, aber nicht die ihrer Mitglieder geltend machen); Ausnahme: gesetzliche Prozessstandschaft ist zulässig (Insolvenzverwalter, Testamentvollstrecker)
- 2. Gegenwärtige Betroffenheit:** Der angegriffene Akt muss den Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Erhebung der VB schon oder noch, mithin „aktuell“ beschweren
- 3. Unmittelbare Betroffenheit:** Die angegriffene Maßnahme muss den Beschwerdeführer unmittelbar betreffen. Hieran fehlt es, wenn nicht der angegriffene Akt selbst, sondern erst ein auf dessen Grundlage ergehender Hoheitsakt die konkrete Beeinträchtigung herbeiführt.

7. SUBSIDIARITÄT

- ▶ Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, der nicht wahlweise neben anderen Rechtsbehelfen steht, sondern grundsätzlich erst dann in zulässiger Weise eingelegt werden kann, wenn andere Wege zur Ausräumung der behaupteten Grundrechtsverletzung erfolglos beschritten wurden (Subsidiaritätsprinzip)
 - ▶ Rechtswegerschöpfung
 - ▶ Ausnutzung aller sonstigen Möglichkeiten
 - ▶ Grenze wird bei Unzumutbarkeit erreicht

8. RECHTSSCHUTZBEDÜRFNIS

- ▶ Nur dann nicht gegeben, wenn Fällen des Rechtsmissbrauchs oder der Erledigung des eigentlichen Rechtsschutzanliegens vorliegen

9. FRIST UND ORDNUNGSGEMÄßE BEGRÜNDUNG

- ▶ Die Verfassungsbeschwerde ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht erhoben und begründet wird, § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG
 - ▶ Gem. § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG beträgt die Einlegungsfrist für Verfassungsbeschwerden gegen Hoheitsakte, gegen die ein Rechtsweg offensteht: 1 Monat
- ▶ Das Begründungserfordernis gem. § 23 Abs. 1 S. 2 HS. 1, § 93 BVerfGG verlangt, dass die Möglichkeit der Verletzung des Beschwerdeführers in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht mit hinreichender Deutlichkeit aufgezeigt wird
 - ▶ Auseinandersetzung mit der konkret angegriffenen Entscheidung und deren konkreter Begründung muss stattfinden

10. KEINE ENTGEGENSTEHENDE RECHTSKRAFT

- ▶ Das BVerfG ist an einer Entscheidung gehindert, wenn dieselbe Sache (d.h. selber Streitgegenstand zwischen denselben Parteien) in einem früheren Verfahren bereits durch das BVerfG entschieden wurde

III. BEGRÜNDETHEIT

- ▶ Das BVerfG überprüft nur die Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht, es ist keine „Superrevisionsinstanz“

IV. BEISPIELSFragen/KLAUSURÜBUNG

IV. HINWEISE

Berücksichtigen Sie bitte in Ihrer Vorbereitung, dass folgende Schwerpunkte für die Klausur gesetzt wurden:

- ▶ Allgemeine Grundlagen der Grundrechtsprüfung
- ▶ Art. 3 Abs. 1 GG (Allgemeiner Gleichheitssatz)
- ▶ Art. 5 Abs. 1 S. 1 HS. 1 GG (Meinungsfreiheit)
- ▶ Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit)

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Fragen bewusst nicht der Schwerpunktsetzung für die Klausur entnommen sind. Sie stellen lediglich strukturell Fragen dar, wie diese in der Klausur drankommen können.

IV. BEISPIELSFragen

1. Die Stadt M entzieht dem Kuratisten K, der eine Ausstellung von antisemitischen Bildern und Skulpturen in der Stadthalle der M organisieren will, die Erlaubnis zur Nutzung der Stadthalle, da sie der Auffassung ist, dass dies nicht mit der demokratischen Grundordnung vereinbar ist.
 - a. Stellen Sie dar, dass der sachliche und persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit des K eröffnet ist.
 - b. Stellt der Entzug der Nutzungserlaubnis einen Eingriff in die Kunstfreiheit des K dar?
2. Welche Differenzierung ist nach der Feststellung, dass ein Eingriff in Art. 14 GG vorliegt, vorzunehmen?
3. Nach welchem allgemeinen Prüfungsschema wird geprüft, ob der Eingriff in ein Freiheitsrecht gerechtfertigt sein kann. Bitte nennen Sie die Prüfungsschritte (inklusive eventueller Unterpunkte).
4. Wann ist der sachliche Schutzbereich der Versammlungsfreiheit eröffnet? Nennen und erklären Sie die Voraussetzungen.

IV. BEISPIELHAFTE LÖSUNGSSKIZZE

Beispielhafte Antwort zu Aufgabe 1. a. :

Der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt. GG könnte eröffnet sein, wenn es sich bei den antisemitischen Bildern und Skulpturen um Kunst handelt und die Ausstellung eine von der Kunstfreiheit geschützte Handlung handelt.

Nach dem formalen Kunstbegriff handelt es sich um Kunst, wenn das Kunstwerk einem bestimmten Werktyp (Malerei, Bildhauerei, Poesie) zuzuordnen ist. Bei den infrage stehenden Ausstellungsstücken handelt es sich um Gemälde und Skulpturen. Gemälde sind dem Werktyp der Malerei zuordenbar. Skulpturen sind dem Werktyp der Bildhauerei zuordenbar. Mithin handelt es sich bei den Ausstellungsobjekten bereits nach dem engsten der Kunstbegriffe um Kunst.

Die von der Kunstfreiheit geschützten Tätigkeiten, sind unterteilbar in die eigentlichen künstlerische Tätigkeit (Werkbereich) und ihre Darbietung und Verbreitung (Wirkbereich). Die Ausstellung durch den Kurator K kann dem Wirkbereich zugeordnet werden, da in einer Ausstellung Kunst dargestellt wird.

Der antisemitische Inhalt der Kunst spielt weder für die Klassifizierung als Kunst, noch für den geschützten Handlungsbereich eine Rolle.

Der sachliche Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt. GG ist mithin eröffnet.

Der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt. GG könnte für den Kurator K eröffnet sein, da er eine Ausstellung organisieren will.

Der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit erstreckt sich neben der künstlerisch tätige natürliche Person auch auf solche, die für die Kunstschöpfung und –verbreitung eine „unentbehrliche Mittlerrolle“ einnehmen. Bei K handelt es sich um eine natürliche Person, die durch die Ausstellung versucht die Kunstwerke einem Publikum durch öffentliche Präsentation, zugänglich zu machen. Hierzu sammelt er zunächst die Kunstwerke bei (möglicherweise verschiedenen) Eigentümern und stellt er die Kunstwerke in einer Art zusammen, die er für besonders günstig hält. Ferner wählt er die Umgebung, Beleuchtung und weitere Faktoren aus, die für die Besucher die Rezeption der Kunst beeinflussen. Ohne K würde die Ausstellung in dieser Form also nicht stattfinden. K nimmt mithin eine unentbehrliche Mittlerrolle für die Verbreitung der Kunst ein.

Der persönliche Schutzbereich der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 1. Alt. ist demnach eröffnet.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!